Jeder Gabenempfänger soll dem Empfänger, in
dessen Hand der Empfangschein gegeben wird,
die Gabe in einer nach Lebensmitteln
üblichen Länge abmessen, dabei das Maß
gehörig voll und nicht zu knapp geben
und darf

Keiner seiner Angestellten, Handlanger oder Diener
einen Vorschuß in abgemessenen Portionen
von 200 Pfund oder darüber annehmen.

Der Empfänger, welcher sich dessen
dennoch gelüsten läßt, soll dafür
Ersatz geben, und überdies das dafür
Gegebene zum ganzen Besten zu gleichen Theilen
den übrigen Empfängern abgenommen
und zugetheilt werden.

§ 3.

Die andern Empfangscheine enthalten die
selben nähern Bestimmungen, wie
der Anzeigeschein. Sie werden